

UECKER-RANDOW

§118 Abs. 1 SGB V

Die Tagesklinik der Asklepios Klinik Pasewalk wird ab 09.09.2010 gemäß § 118 Abs. 1 SGB V zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten ermächtigt. Die Ermächtigung ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Krankenhäuser angewiesen sind.

(ZA 08.09.2010)

NEUROLOGIE/PSYCHIATRIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Thomas Krüger, Chefarzt der Klinik für Neurologie am AMEOS Diakonie Klinikum Ueckermünde, wird mit Wirkung ab 01.04.2024 befristet bis zum 31.03.2026 zur Behandlung neurologisch erkrankter Patienten auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.“

(ZA 08.11.2023)

ORTHOPÄDIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Frank Parlow, Chefarzt der Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie der Asklepios Klinik Pasewalk, wird ab dem 01.07.2023 befristet bis zum 30.06.2025, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für konsiliarärztliche Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Orthopädie und Chirurgie verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis nicht gewährt.

(ZA 03.05.2023)

UROLOGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Katrin Gromoll-Bergmann, Chefarztin der Urologischen Klinik der Asklepios-Klinik Pasewalk, wird mit Wirkung ab 01.04.2024 befristet bis zum 30.06.2024 zur Behandlung von Patienten mit onkologisch-urologischen Krankheitsbildern auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Urologie verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.
(ZA 29.11.2023)